



An den
Präsidenten des Südtiroler Landtages
Josef Nogglar
Silvius-Magnago-Platz 6

39100 Bozen

Schriftliche Anfrage

Sicherheitsdekret – Fahrverbot von Autos mit ausländischem Kennzeichen

Das Sicherheitsdekret (Decreto sicurezza - DL 113/2018) sieht im Art. 93, Abs.1-bis der Straßenverkehrsordnung ein Fahrverbot für jene Fahrzeuglenker vor, die auf italienischem Staatsgebiet mit einem im Ausland zugelassenen Fahrzeug, also einem Fahrzeug mit ausländischem Kennzeichen, zirkulieren und dabei mehr als 60 Tage in Italien ihren Wohnsitz haben.

Die Übertretung dieses Fahrverbotes hat, gemäß Abs. 7-bis desselben Artikels, eine Verwaltungsstrafe von 712 Euro bis 2.848 Euro sowie die Verkehrsunterbrechung zur Folge. Innerhalb von 180 Tagen ab Übertretung muss die Zulassung des Fahrzeuges in Italien erfolgen oder es muss ein Antrag um Fahrerlaubnis ins Ausland beantragt werden, um das Fahrzeug ins Ausland rückführen zu können, andernfalls wird das Fahrzeug beschlagnahmt.

Die Regelung, die in Südtirol für viel Aufsehen sorgt, führt nicht nur zu abstrusen Fällen und Konsequenzen für die Südtirolerinnen und Südtiroler, die – aus welchen Gründen auch immer – mit einem Fahrzeug mit ausländischen Kennzeichen unterwegs sind, sondern hat auch Folgen für jene Branchen, die mit ausländischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bzw. Saisonskräften arbeiten. Dazu gehören der Gesundheits- und Pflegebereich, die Landwirtschaft, das Baugewerbe und der Tourismus.

Gerade der Tourismus ist in Südtirol eine zentrale Säule der Wirtschaft und muss aufgrund des Fachkräftemangels zunehmend auf ausländische Saisonskräfte zurückgreifen. Die eingangs erwähnte Bestimmung verschlechtert die Ausgangssituation Südtirols - aber ganz generell auch jene Italiens - im Wettbewerb um Arbeitskräfte, da man davon ausgehen kann, dass kein Mitarbeiter, der sich allein aufgrund seines saisonalen Arbeitsvertrages in Italien aufhält, bereit sein wird, sein Fahrzeug in Italien anzumelden bzw. dieses nicht mehr zu benutzen.

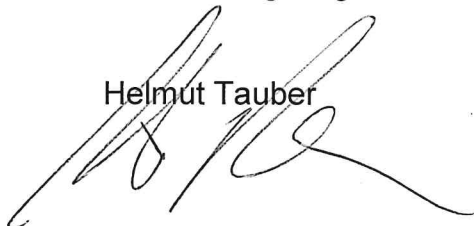
Ganz anders als der Begriff „Sicherheitsdekret“ impliziert, sorgt dieses zudem für Unklarheit und Unsicherheit. Ein alles andere als „klärendes“ Rundschreiben des Innenministeriums („Circolare Ministero dell'Interno, Dipartimento della Pubblica Sicurezza, Servizio Polizia Stradale, registrato il 10.01.2019, Prot. 300/A/245/19/149/2018/06“) wirft mehr Fragen auf, als es Antworten gibt. So findet sich darin unter dem Titel „Divieto di circolazione con veicoli esteri (art.93 CDS)“ auf Seite 14, Punkt 1.5 folgende Interpretation der Bestimmung hinsichtlich Wohnsitz: „Il presupposto per l'applicazione del divieto assoluto di conduzione in Italia è la residenza anagrafica del conducente, quale risulta dai documenti di identità. Si applica sempre a chi risiede in Italia da più di 60 giorni. Per i cittadini Europei, in alternativa alla residenza anagrafica, si può tenere conto anche della residenza normale.“ Bezüglich „residenza normale – gewöhnlicher Aufenthalt“ findet man zum einen die Definition gemäß Art. 118-bis der Straßenverkehrsordnung: „Per residenza normale in Italia si intende il luogo, sul territorio nazionale, in cui una persona dimora abitualmente, vale a dire per almeno centottantacinque giorni all'anno, per interessi personali e professionali...“. Zum anderen verstehen die Kontrollbehörden unter „residenza normale“ auch den gewöhnlichen Aufenthaltsort, den eine Person aufgrund ihres Arbeitsverhältnisses hat. In diesem Sinne wird der oben zitierte Passus des Rundschreibens dahingehend ausgelegt, dass auch im Falle des gewöhnlichen Aufenthalts einer Person aufgrund eines Arbeitsverhältnisses in Italien von mehr als 60 Tagen, das Fahrverbot für Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen greift.

Dies vorausgeschickt, ersuche ich die Landesregierung um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1) Erachtet die Landesregierung diese Maßnahme des Sicherheitsdekretes als Einschränkung des freien Personenverkehrs innerhalb der EU?
- 2) Welche Maßnahmen hat die Landesregierung zur Lösung der dadurch entstehenden Problemstellungen bereits gesetzt?
- 3) Welche Schritte will die Landesregierung hier noch setzen?

Der Landtagsabgeordnete

Helmut Tauber



Bozen, den 18. Februar 2019